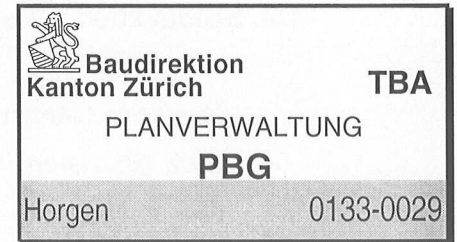




VERFÜGUNG

vom 25. September 2000



Horgen. Quartierplan Tannenbach (Revision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 17. Juli 2000 setzte der Gemeinderat Horgen den Quartierplan Tannenbach (Revision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. Juli 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die direkt betroffenen Grundeigentümer haben der Revision des Quartierplans Tannenbach unterschriftlich zugestimmt. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Horgen wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 7. September 2000 auch kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. September 2000 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet umfasst das gesamte Gebiet des mit RRB Nr. 4363/1986 genehmigten Quartierplanes Tannenbach. Das Erschliessungskonzept sah vor, die Amalie Widmer-Strasse zu verlängern, damit das dadurch erschlossene Gebiet in einzelne Grundstücke abparzelliert und überbaut werden kann. Gemäss dem nun vorliegenden Projekt werden die Grundstücke Kat.-Nrn. 9320 und 9326 unter Einbezug des ausgeschiedenen Strassengrundstückes gesamthaft überbaut und verkehrstechnisch mit einer gemeinschaftlichen Unter-niveaugarage erschlossen. Das ausgeschiedene Strassengrundstück wird wieder den privaten Grundeigentümern zugeschrieben, die Baulinien werden in diesem Bereich aufgehoben und die entstehende Baulinienlücke wird geschlossen. Zwischen dem Ende der Amalie Widmer-Strasse und der Einsiedlerstrasse wurde noch ein öffentliches Wegrecht über das Grundstück neu Kat.-Nr. 10800 (Erben Schächli) ausgeschieden.

Die gesamten Administrativkosten der Quartierplanrevision wie auch die Baukosten werden von den Eigentümern der Grundstücke Kat.-Nrn. 9320 und 9326 (Erben Schächli) übernommen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Horgen am 17. Juli 2000 festgesetzte Quartierplan Tannenbach (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Horgen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	432.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	480.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von sieben Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 25. September 2000
001750/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

